

II-3932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

20.267/21-IV 5/78

1848/AB
1978-06-28
zu 1921/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 1921/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Broesigke und Genossen (1921/J) betreffend bedingte Entlassung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Bei Helmut Tumeltshammer stützte das Kreisgericht Krems/Donau seine positive Prognose bei Bewilligung der bedingten Entlassung auf das Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen vom 19.12.1977, den Bericht über die gute Führung in der Haft und auf die Aussicht auf geregelte Arbeit nach der Entlassung. Der Sachverständige meinte, daß es durch eine tatkräftige Bewährungshilfe gelingen könnte, jene konstellativen Faktoren, die eine Rückfallsneigung begünstigten, über einen längeren Zeitraum hintanzuhalten.

Bei dem erstmals im Strafvollzug befindlichen Strafgefangenen Johann Majer stützte das Kreisgericht Krems/Donau seine positive Prognose auf die die bedingte Entlassung bejahende Stellungnahme des Leiters der Strafvollzugsanstalt Stein, die vorgelegte Unterkunfts- und

Arbeitsbestätigung sowie auf die während der Probezeit in Aussicht genommene Bewährungshilfe.

Zu 2: Wäre im Zeitpunkt der Verurteilungen des Helmut Tumeltshammer durch das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 29.3.1969 wegen der Verbrechen des Diebstahls und der Verleumdung zu 6 Jahren schweren Kerkers und durch das Kreisgericht Wr. Neustadt vom 9.4.1970 wegen des Verbrechens des versuchten Raubes zu einer Zusatzstrafe von vier Jahren schweren Kerkers § 23 StGB bereits in Geltung gestanden, dann wären zufolge der Vorstrafenbelastung des Helmut Tumeltshammer die Voraussetzungen des § 23 Abs 1 Z 1 und 2 StGB vorgelegen.

Die bedingte Entlassung erfolgte - wie sich aus der Beantwortung der Frage 1) ergibt - aus der Erwägung, durch die bedingte Entlassung im Zusammenhang mit der Bestellung eines Bewährungshelfers über das urteilsmäßige Strafende (3.1.1979) hinaus neuerlichen strafbaren Handlungen des Tumeltshammer entgegenwirken zu können.

Zu 3: Helmut Tumeltshammer und Johann Majer wurden anlässlich ihrer bedingten Entlassung unter Bewährungshilfe gestellt.

Zu 4: Helmut Tumeltshammer hat mit seinem Bewährungshelfer Kontakt aufgenommen und bis 8.5.1978 bei einem Großunternehmen gearbeitet.

Johann Majer hat sich mit seinem Bewährungshelfer mehrmals beraten und bis Anfang April 1978 als Kellner gearbeitet. Er sprach zuletzt am 26.4.1978 mit seinem Bewährungshelfer im Arbeitsamt vor.

Zu 5: Der Bewährungshelfer hat am 11.5.1978 das Verlassen des Arbeitsplatzes durch seinen Probanden Helmut Tumeltshammer dem Landesgericht für Strafsachen Wien berichtet. Dieser Bericht ist bei Gericht am 19.5.1978 eingelangt.

Der Bewährungshelfer hat das Nichtmelden seines Probanden Johann Majer am 29.5.1978 dem Landesgericht für Strafsachen Wien berichtet.

28. Juni 1978

